

99157004014000

Arbeits- und Wegeunfall bei der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Meldung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102778727/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99157004014000
Leistungsbezeichnung I	Arbeits- und Wegeunfall bei der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Meldung
Leistungsbezeichnung II	Arbeits- und Wegeunfall bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung melden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsunfall, Unfall Ehrenamt, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft SVLFG, Sozialversicherung Landwirtschaft Forsten Gartenbau, Unfallmeldung, Arbeitsunfähigkeit, Unfall Mitarbeiter, Wegeunfall von Beschäftigten, Unfallanzeige, Versicherungsfall, Arbeitsunfall von Beschäftigten, Wegeunfall, gesetzliche Unfallversicherung, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, Unfall Beschäftigte

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Meldung (14)
SDG-Informationsbereich	Haftungs- und Pflichtversicherungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Niederlassung oder Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_193.html https://www.gesetze-im-internet.de/uvav_2024/_2.htm
Teaser	Wenn sich in Ihrem Betrieb oder Ihrer Einrichtung ein Arbeitsunfall ereignet hat, müssen Sie diesen der Unfallversicherung melden.
Volltext	<p>Als Unternehmerin oder Unternehmer oder als Einrichtung sind Sie verpflichtet, Arbeitsunfälle und Wegeunfälle von Beschäftigten der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden.</p> <p>Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist als ein Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) eine Pflichtversicherung, der Sie als Unternehmer oder Unternehmerin der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus kraft Gesetzes angehören. Als Mitglied der landwirtschaftlichen Unfallversicherung müssen Sie Arbeitsunfälle und Wegeunfälle der im Betrieb arbeitenden Menschen melden.</p> <p>Hierbei kann es sich beispielsweise um einen Sturz, eine Verletzung durch das Arbeiten mit Maschinen</p>

Modul

Sachverhalt

oder einen Verkehrsunfall auf dem Weg zur Arbeitsstätte handeln.

Die Meldepflicht besteht dann, wenn die betroffene Person durch den Unfall voraussichtlich mehr als 3 Tage arbeitsunfähig oder verstorben ist. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) empfiehlt unabhängig davon, jeden Unfall zu melden, um auch für unerwartete Spätfolgen eines Unfalls den Versicherungsschutz nicht zu verlieren.

Die verletzte Person sollte nach dem Arbeitsunfall einen sogenannten Durchgangsarzt (D-Arzt) aufsuchen. Durchgangsärzte haben besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallmedizin. Im Notfall ist eine schnelle medizinische Hilfe wichtig und die betroffene Person kann jede Ärztin oder jeden Arzt aufsuchen.

Nach Ihrer Meldung prüft die landwirtschaftliche Unfallversicherung, ob und in welchem Umfang ein Versicherungsschutz besteht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Unfall im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit steht. Außerdem prüft die Unfallversicherung automatisch, welche Leistungen sie erbringen muss.

Erforderliche Unterlagen

Sie müssen keine zusätzlichen Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

- Eine Person, die für Ihr Unternehmen tätig ist, hatte während der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg einen Unfall.
- Die betroffene Person ist voraussichtlich mehr als 3 Tage arbeitsunfähig oder verstorben.

Kosten

Abgabe: Es fallen keine Kosten an
Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Einen Arbeits- oder Wegeunfall können Sie online oder per Post melden.

Wenn Sie die Meldung online einreichen wollen:

- Rufen Sie die Internetseite der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf,

Modul

Sachverhalt

gehen Sie auf "Arbeitsunfall melden" und füllen Sie das Onlineformular "Unfallanzeige" aus.

- Halten Sie möglichst Ihre Mitgliedsnummer bereit. So kann Ihre Meldung schneller zugeordnet werden.
- Die Bearbeitung Ihrer Meldung erfolgt sofort nach Eingang Ihres Onlineformulars. Sie erhalten eine Kopie der Unfallanzeige, die sie herunterladen können.
- Die landwirtschaftliche Unfallversicherung prüft anschließend automatisch, welche Leistungen der betroffenen Person zustehen. Sie müssen keinen weiteren Antrag stellen.

Wenn Sie die Meldung per Fax, Post oder E-Mail senden wollen:

- Laden Sie das Formular "Unfallanzeige" auf der Internetseite der SVLFG herunter.
- Füllen Sie das Formular vollständig aus und unterschreiben Sie es. Gegebenenfalls muss auch der Betriebsrat unterschreiben, wenn es einen gibt.
- Schicken Sie die Unfallanzeige per Fax, Post oder E-Mail an die SVLFG. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung prüft anschließend automatisch, welche Leistungen der betroffenen Person zustehen. Sie müssen hierfür keinen weiteren Antrag stellen.

Bearbeitungsdauer

2 - 3 Woche(n)

Frist

Sie als Inhaberin oder Inhaber eines Betriebes oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person müssen die Unfallanzeige innerhalb von 3 Tagen einreichen, nachdem Sie von dem Unfall erfahren haben.

weiterführende Informationen

<https://www.svlfg.de/leistungen-der-unfallversicherung>
<https://www.svlfg.de/broschuere-uv-aufgaben-leistungen-beitraege>
<https://www.svlfg.de/leistungen-der-unfallversicherung/#5f0e5717>

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

entfällt

Kurztext

- Arbeits- und Wegeunfall bei der landwirtschaftlichen

Modul

Sachverhalt

Unfallversicherung Meldung

- Ihr Betrieb muss den Arbeitsunfall melden, wenn die betroffene Person voraussichtlich mehr als 3 Tage arbeitsunfähig ist
- Meldung muss spätestens am dritten Tag ab Kenntniserlangung über den Unfall stattfinden
- gilt auch bei Unfällen von Personen, die ehrenamtlich tätig sind
- die verletzte Person soll nach dem Arbeitsunfall einen Durchgangsarzt aufsuchen
- zuständig: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Arbeits- und Wegeunfall bei der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Meldung, Arbeits- und Wegeunfall bei der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Meldung